Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 17

Artikel: Die italienische Armee in ihrer Organisation, Stärke, Uniformierung,

Ausrüstung, Bewaffnung im Januar 1872

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94636

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sammen ober Reserven bisponibel hat, wird öftere ben Umgehenden, ber sich getheilt ober zu weit aus= gebehnt hat, in bedenkliche Lagen bringen.

Auch Ueberraschungen sollen bei Friedensmanövern vorkommen, bamit man geübt werbe, schnell Entschlüsse zu fassen. Solche Situationen herbeizuführen, muß bas Bestreben bes Kommandirenden sein burch die Art, wie er die Uebung angelegt hat. Nur durfen die neu auftretenden Truppen nicht aus dem Boden wachsen; sie mussen außerhalb des Gesechtsseldes erscheinen, und ihr Auftreten muß dem Gegner nach Ort und Stunde mindestens so früh mitgetheilt werden, als- bessen Patrouillen u. s. w. dies bei der Annäherung wirklicher Bataillone thun wurden.

Andere Wechselfälle treten ein burch ben Rampf felbit; man fann unmöglich annehmen, bag alle Truppen ebenso ungeschwächt am Ende bes Gefechis fampfen wurben, als fie es zu Anfang thaten.

Es find alfo Anordnungen ju treffen, daß ben Wirkungen ber Baffen auf friedliche Beife Ausbruck verlieben, baburch bae Bleichgewicht bee Rampfes aufgehoben und die Entscheidung herbeigeführt werbe. Man erreicht Alles bies in ben meiften Armeen burch bie Ginfegung von Schieberichtern, welche nach bestimmten, von oben herab festgefet= ten Grunbfagen urtheilen, und beren Anordnungen Jedermann vorläufig unbedingt Folge zu leiften hat. Die Einrichtung ber Schiebsrichter erscheint in einem ganbe, wie bie Schweig, wo bas gange Leben mehr ober weniger öffentlich ift, wo bas rege Intereffe an ber Wehrfraft bee Landes gur Befprechung und Darftellung bes Manovere führt, wo aber auch ber Unberufene mit feinem Urtheile oft nicht jurudhalt und baburch leicht verlegen fann, von besondere fegensreichen Folgen. Die Breffe wird bei Unnahme obiger Pringipien nicht fo leicht ben Manovern folgen tonnen, Bieles wird ihr vollig unverständlich bleiben, fie fann baber nicht mehr ben Fall "beurtheilen", durch Ginfetung von Schiede= richtern hat fie aber, und burch fie bas Bublifum, bas Bertrauen, bag bie einzelnen taftifchen Sand= lungen nach festgesetten Grundfaten auch wirklich unparteifch beurtheilt und fofort gerichtet werben. Selbftverftandlich haben bie Schiederichter fpater jeden einzelnen Spruch zu motiviren. Dan fiebt, daß bas Amt eines Schiederichtere fein leichtes ift; er muß in ber Taftit ber gemischten Waffen voll= fommen bewandert fein. — Die Regeln und Grund= fage für bas Berhalten ber Schiederichter find von einer Rommiffion auszuarbeiten und dann als "offi= giell" ben Offizieren bekannt zu machen. In Fallen, wo bas pro et contra schwierig zu entscheiben war, hat man einft in einem nordbeutschen Staat bas Loos entscheiben laffen. Gin beliebiger Offizier einer der betreffenden Abtheilungen mußte (ohne baß er wußte, warum es fich handle), eine bestimmte Un= zahl Rugeln rathen. Nach bem Ergebniß seines Rathens fandten bie Schiederichter bie entsprechen= ben Befehle ab. Man verfichert, bag bies Syftem fich praftisch gut bewährt und über manche Schwie= rigfeit, und vielleicht Ungerechtigfeit, weggeholfen bat.

Es war barum auch beliebt. In ber preußischen Armee ift es nicht eingeführt.

Soll bas Manover bes Tages nun enben, so läßt ber Kommandirende ruhen. Zebe Abtheilung bleibt genau auf dem Fleck, wo sie sich befand, die aufge= 15sten Schüpenlinien treten nicht ein. Alle Rom= mandanten ber taktischen Einheiten begeben sich auf ein Signal zum Kommandirenden, welcher nach sei= ner eigenen Beobachtung und nach den von den Schiedsrichtern erhaltenen Mittheilungen eine allge= meine Beurtheilung des stattgefundenen Manovers gibt.

Rach verflossener Rube muß aber jedesmal das Gefecht fortgesett, allmälig abgebrochen und die Borposten, weit genug von einander entfernt, in völlig kriegsgemäßer Weise ausgesetzt werden. Die preußischen und öftreichischen Bestimmungen legen hierauf allen Accent. Und in der That sollte die schöne Gelegenheit niemals versäumt werden, diesen wichtigen Dienstzweig allnächtlich successive mit allen Truppen zu üben.

Sollen die Truppen bivonafiren, so darf bies nur mit Bezug auf die festgestellte Kriegslage, b. b. bineter einer ausgesinchten Position geschehen. Die Bestimmung der Plate fallt daher den beiden Untersführern zu, wenn nicht aus besondern Grunden der Kommandirende selbst bestimmt.

Jeber Rommanbant einer taktischen Einheit hat am Abend bes Manövertages einen furzen Ge= fechtsbericht nach naber zu bestimmenbem Schema einzureichen, sowie es die Wirklichkeit auch verlan= gen murbe.

(Fortsetzung folgt.)

Die italienische Armee

in ihrer Organisation, Starke, Uniformirung, Aus= ruftung, Bewaffnung im Januar 1872. (Fortsetung.)

4. Die Genietruppen

bestehen aus bem Geniestab und bem Sappeurstorps. Der Geniestab enthält normal: 33 Stabsofsigtere, 126 hauptleute, 84 Lieutenants und Unterlieutenants, inbegriffen die Böglinge der Artilleries und Genies Applisationöschule in Turin. Er ist bestimmt zur Besetzung der nöthigen Stellen in der Centralvers waltung (Genies und Artilleriesomite und Materials verwaltung), sowie in den 6 lokalen Geniesommans bo's, den 16 Direktionen und in der obigen Schule.

Das Sappeureforps besteht aus:

bem Stab: 25 Offiziere, 35 Unteroffiziere und Solbaten,

- 30 Kompagnien Sappeurs à 4 Offiziere, 85 Untersoffiziere und Soldaten, 3 Pferde,
- 1 Kompagnie Train à 4 Offiziere, 100 Unteroffi= giere und Soldaten, 30 Bferde,
- 1 Kompagnie Depot à 4 Offiziere, 59 Unteroffiziere und Solbaten.

Total: 153 Offiziere, 2744 Unteroffiziere und Sol-

Der Stab mit dem größten Theil ber Rompagnien liegt beständig in Cafale am Bo, wo der Haupt= übungsplat bes Korps sich befindet.

gebildet werben, bestehend aus je:

Stab = 21 Difizieren (2 Aerzte und 1 Pferde= argt inbegriffen),

- 4 Rompagnien Pontonniere,
- 15 Rompagnien Sappeurs,
- 3 Rompagnien Train,
- 1 Rompagnie Depot.

Das 1. Regiment enthält überdies noch 2 Gifen= bahnkompagnien. Die Sappeurs= und Pontonniers= fompagnien werden auf ein Effettiv von 4 Offizieren, 16 Unteroffizieren und Rorporals, 3 Trompeter, 8 Befreite und 73 Solbaten gebracht; Trainfompagnie und Depot bleiben wie bisher.

Uniform und Bewaffnung.

Offiziere: Feldmute mit Sammetstreifen, Wappenschild und Rokarde, dunkelblauer Waffenrock mit Rragen und Aufschlägen, Stern und Grababzeichen, bunkelblauc hofen mit zwei farmoifinrothen Streifen. Mantel, Ceinturon und Epaulettes wie bie Infan= terieoffiziere.

Truppen: Rappi und Policemune wie bie Infan= terie, furger blauer Baffenred, blaue Sofen mit farmoifinrothen Baffepoile, blaugrauer Raput, 3wilchund Ledergamaften und Schuhen. hinterladungefarabiner und Seitengewehr wie die Artilleriemann= icaften, ichwarzes Leberzeug, brauner behaarter Tornifter.

5. Die Sanitätetruppen.

Sie werben bei einer Mobilmachung aus ben 16 Territorial=Spital=Direftionen, welche ebenso viele Rrantenwärter=Rompagnien unter fich haben, auegezogen und nebst bem Ambulance = Material ben Rorps bes Operationsheeres nach Bedarf zugetheilt (f. noch weiter unten bei ber landwehr B. 4.)

6. Die Erfattruppen :

b. h. bie Mannichaften ber 4-5 jungften Jahr= gange ber zweiten Rategorie, welche eine Starte von 100,000 Mann erreichen follen, und erft bei ber Mobilmachung in bie Depots ber Regimenter bes aftiven Beeres einberufen werben.

7. Die 12 Kompagnien di disciplina

für Mannschaften, welche fich theile biegiplinarischer (comp. di punizione) und theile gemeiner Ber= gehen (comp. speciali) schulbig gemacht haben. Die Offiziere und Unteroffiziere werben temporar und mit ihrem Ginverstandniß bagu fommanbirt und erhalten Solbzulage. Die Strafbacen werben je= weilen je nach ber Art ihres Bergebens einer be= ftimmten Rompagnie zugewiesen, welche alfo ftets bie gleiche Rategorie von Delinquenten enthält. Diefe Rompagnien stehen in Beziehung auf Disziplin und Administration unter bem Rommanbanten bes Terri= torialbiftrifte, in beffen Bebiet fle fich befinden. Sie find tommandirt von je 1 hauptmann und 4 Lieu= tenante, Cabres 8-12 Unteroffiziere, Mannichaft in unbestimmter Bahl. Uniform und Bemaffnung wie bei ber Infanterie.

Die Gefammtftarte bes permanenten Ca= bresheeres beträgt im Frieden je nach ber Jahreszeit 150-190,000 Mann, im Rrieg foll fontrollen bei ben 62 Diftriften, ben Staben ber

Rach bem neuen Gefet follen 2 Genieregimenter | bas Operationeheer eine Starte von ca. 300,000 Mann erreichen mit 800 Beschüten, und in fieben Armeeforps von je 2-3 Infanterie=Divisionen, nebft ben erforberlichen Spezialwaffen laut obigen Angaben und ben nothigen Trains zc. eingetheilt werben.

> B. Die Landwehr (Milizia provinziale), bie Truppen fur ben Sicherheitsbienft im Land und für die Abministration.

1. Die Landwehr.

Mit den Defreten vom November 1870 und Sep= tember und November 1871 wurde bas Reich in 16 Militär-Territorialbezirfe (divisioni militari territoriali) und 53 (nach bem neuen Gefet in 62) Unterdiftrifte (distretti militari 1., 2. und 3. Rlaffe) eingetheilt und burch Befet vom Juli 1871 ein neuer Refrutirungemobus begründet, woburch man an Stille ber als untauglich erfundenen Rational= garbe fur ben Rrieg, eine Landwehr fur ben Sider= heitebienft im Innern, im Rothfall auch zur Ber= ftarfung bes Operationsheeres verwendbar, sowie Erfahmannschaft fur bas Operationsheer erhielt.

In Folge biefes Gefetes vom Juli 1871 ift nun Jedermann bienftpflichtig (abgesehen von forperlicher Untauglichfeit 2c.), bas Bubget bestimmt jedes Jahr die Bahl ber auszuhebenden Refruten und bas Loos jeweilen die Butheilung gur 1. ober 2. Rategorie; ber Losfauf fann nur von ber 1. ju ber 2. Rate= gorie ftattfinden, bie betreffende Summe wird von ber Regierung jedes Jahr firirt, muß ihr bezahlt werben und bient jum Reengagement ber Benebar= merie und ber Unteroffiziere.

Die 1. Rategorie muß 4 Jahre (die Ravallerie 6 Jahre) bei ber gabne bienen, und ift nachber noch 8 (bie Ravallerie noch 3) Jahre bienstpflichtig; bie 2. Rategorie ift mabrend 9 Jahren bienstpflichtig und muß in ben erften Jahren successiv eine In= ftruktion von zusammen 5 Monaten erhalten. Ueber= bies konnen fich ber 1. Rategorie zugetheilte als 1jabrige Freiwillige ohne Solb und Berpflegung an= melben und nach vollenbetem Dienstjahr entweber gegen eine ermäßigte Summe in bie 2. Rategorie lostaufen ober bas Landwehroffizierseramen bestehen und bann ber Landwehr ale Unterlieutenante juge= theilt werben. Diese Mannschaft ber 2. Rategorie wird in bem Diftrift, in welchem fie ausgehoben wird, auch eingekleibet, bewaffnet und inftruirt. In Rriegszeit find bie 4-5 jungften Rlaffen zu Erfat= truppen bes Operationsheeres bestimmt, die 6-4 ältern tagegen nebft ben 2 alteften in Urlaub ge= wesenen Jahrgangen ber 1. Rategorie bilben im Frieden die Landwehr. Sie besieht nach dem neuen Gefet aus Infanterie, Berfaglieri, Artillerie und Sappeure, und ift im Kriegefall bestimmt gu Be= ftungebefagungen, Stappendienft, Barnifonen im In= nern 2c., im Frieden fann fie auch gur Unterbrudung von Aufruhr 2c. einberufen werben. Um ihr eine feste Organisation zu geben, wird die Landwehr in 960 Territorial=Rompagnien Infanterie, 60 Terri= torial = Rompagnien Berfaglieri, 60 Artillerie= und 10 Sappeure=Rompagnien eingetheilt, beren Stamm=

10 Bersaglieri = Regimenter, ber 10 Artillerie = und ber 2 Genie = Regimenter geführt werden und beren Kern für die Infanterie 160 Rompagnien bilben, welche ständig zum Dienst der Aushebung ze. bei diesen Distrikten unter den Wassen sind, während die Landwehr der Artillerie, des Genie und der Bersaglieri exclusive aus den 2 ältesten Jahrgängen der 1. Rategorie besteht, welche, während sie in undesstimmtem Urlaud sind, ex officio auf die Landwehrs Stammkontrolle gesett werden. Die Landwehr bessteht also

im Frieben:

- a. aus dem Blatftab: 560 Stabs= und Subaltern= Offiziere, b. b. bie Rommandanten ber Diftrifte und Landwehrkompagnien nebft ihren Abjudanten,
- b. aus 160 permanenten Provinzialfompagnien von verschiedener Starte, je nach der Starte der Bevölferung bes Diftrifts, von 29-34 Unteroffizieren und Soldaten zu obenerwähntem Dienft,
- c. aus ben von ber 1. und 2. Rategorie burch Deftret ber Landwehr zugetheilten altern Mannschaften (im November 1871 bie Klaffen 1841 bis 1842 ber 1., 1846 und 1847 ber 2. Kastegorie),

318 Rompagnien Infanterie,

33 " Berfaglieri,

10 " Sappeure,

bis jett auf ben Stammkontrollen, b. h. auf bem Rapier.

Diese Mannschaft kann im Frieden nur burch tönigliches Detret unter die Wassen gerusen werden, entweder zur Uebung ober in Fällen von Rubesstörung, sie wird dann burch Stabss oder Generalsofiziere des aktiven Beeres kommandirt und steht nur in Rriegszeiten unter dem Militärstrafgesets. Die Formation dieser Rompagnien in Betress von Cadre und Stärke ist dieselbe, wie diesenige der korrespondirenden taktischen Einheiten des Operationsbeeres.

d. Aus bem Festungestab: 45 Stabs= und Sub= alternoffiziere und 163 Guardarmt (Aufseher). Im Rrieg foll bie Landwehr liefern:

250,000 Mann Landwehr in obigen

960 Rompagnien Infanterie,

60 " Berfaglieri,

60 " Artillerie,

10 " Sappeurs.

Nach dem Gefet kann die Regierung in Kriegs= geit bas Operationsheer auch durch Landwehrmann= schaften verftarten.

Uniform und Bewaffnung:

Der Platstab gehört ber Infanterie an und trägt biefelbe Uniform, nur mit bem Unterschied, bag Grababzeichen und Knöpfe ze. von Gold oder gelbem Metall find.

Die Landwehrtruppen tragen biefelbe Uniform und Bewaffnung, wie die aktiven, mit Ausnahme eines noch nicht bestimmten Diftinktionszeichens.

Bur Landwehr kann man noch rechnen die Kompagnie Beteranen der Artillerie in Turin, 4 Offiziere und 230 Mann, und die Beterani del Genio.

2. Die Gensbarmerie Carabinieri reali):

Reorganisitet burch Defret von Juli und Dezember 1870. Sie besteht aus 10 (nach bem neuen Geset 11) aktiven Legionen und ber Legion Böglinge (allievi). Die 10 Legionen sind stationirt in und umfassen die Gebiete von: Turin, Cagliari, Milano, Bologna, Firenze, Napoli, Bari, Catanzaro, Balermo, Berona, sebe ist wieder in eine Anzahl Browingen und biese in Distrikte (Circondarii) oder Sektionen abgetheilt. An ber Spike seber Legion steht ein Oberst mit einem Stab am Stationshauptort, an der Spike der Provinzen ein Hauptmann, Major oder Oberstlieutenant, se nach Wichtigkeit, an der Spike der Unterabtheilungen Hauptleute, Lieutenants und Unterlieutenants.

Die Gesammtstärke bes Korps beträgt gegenwärtig 433 Offiziere, 18,800 Unteroffiziere und Solaten, nach bem neuen Geset 450 Offiziere, 20,000 Unteroffiziere und Solbaten.

Bur Ausfüllung von temporaren Lücken in biesem auf Werbung beruhenben Korps ober in Fällen von außerordentlichem Bedarf, z. B. Ruhestörungen, Brisgantaggio 2c., können auch Soldaten der Infanterie und Kavallerie zur provisorischen Dienstleistung bei biesem Korps kommandirt werden (Carad. aggiunti). Diese wohnen dann in den Kasernen der Caradinieri und genießen dieselbe Besoldung 2c. wie die Carabinieri, tragen aber die Unisorm ihres Korps, unr mit einem besondern Abzeichen.

Uniform und Bewaffnung:

But mit Federbuich und Feldmute, bunkelblauer Baffenrod mit rothen Aufschlägen, blaue hofen mit rothen Streifen, weiße Fangichnure, hinterlabunge= farabiner, Sabel und Revolver (Lefaucheur).

(Fortfetung folgt.)

Bu den Schütenbrigaden.

Die Einrichtung von besondern Schütenbri= gaben, wie fie schon jur Beit ber letten Grenzbesetzung bestand und neuerdings bestätigt worden
ist, wurde in Nr. 12 der Schweiz. Militar= Btg.
einer Kritik unterstellt, welche sich gegen diese Einrichtung aussprach, in ihr bas "Grab des Schüten=
geistes" erblickte und fand, es ware besser, jeder
Infanteriebrigade ein Schütenbataillon zuzutheilen,
wie dies im Entwurf einer Manövriranleitung vorausgesetzt ift.

Diefer Anficht (welche übrigens ber militarische Rorrespondent ber "Grenzposi" aus ber Bundesstadt schon vorher ausgesprochen hatte) trat bann im "Bund" (Rr. 90) ein Schützenoffizier entschieden entgegen, indem er auseinandersetze, daß gerade im Interesse ber Schützenwasse und ber bei den Schützen üblichen Taktik (Rompagnie-Rolonnen 2c.) gewünscht werden muffe, daß sie unter ein besonderes Rommando gestellt werden, das mit dieser Taktik und ber richtigen Berwendung der Schützen vertraut set.

Welche biefer beiben Ansichten bie richtige sei, barüber maße ich als Subalterner mir ein definitives Urtheil nicht an, glaube indeß, daß überhaupt erft an ber hand von Erfahrungen, bie man (3. B.